

LANDESDIREKTION LEIPZIG  
Postfach 10 13 64 | 04013 Leipzig

Herrn  
Maxim-Alexander Hofmann  
Scharnhorststraße 22  
04275 Leipzig

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Frau Hass

Durchwahl  
Telefon 0341 977-2243  
Telefax 0341 977-1199

Carena.Hass@  
ldl.sachsen.de\*

**Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Ihr Antrag vom 22.10.2009

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
22-0406/2009

Leipzig,  
26. November 2009

Die Landesdirektion Leipzig erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Landesdirektion Leipzig bescheinigt, dass Herr **Maxim-Alexander Hofmann** in seiner Tätigkeit als selbständiger Musiker und Kabarettist die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG genannten staatlichen und kommunalen Einrichtungen erfüllt.
2. Die Bescheinigung wird rückwirkend ab dem 01.01.2009 erteilt.
3. Sie gilt als Vorlage beim zuständigen Finanzamt und wird unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs erteilt
4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 22.10.2009 beantragte Herr Hofmann bei der Landesdirektion Leipzig eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG.

Hausanschrift:  
Landesdirektion Leipzig  
Braustraße 2  
04107 Leipzig

www.sachsen.de

Öffnungszeiten:  
Mo.-Fr.: 7.30-17.00 Uhr  
Fr.: 7.30-15.00 Uhr

Verkehrsmittel:  
Zu erreichen mit der Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen  
befindet sich ein gekennzeichnet-  
ter Parkplatz in der Braustraße

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

## II.

Auf Grund der Kommunal- und Verwaltungsreform im Freistaat Sachsen, die zum 01.08.2008 in Kraft getreten ist, ist die Landesdirektion Leipzig gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für Umsatzsteuer-Bescheinigungen vom 30. August 1994 (SächsABl. S. 1213) i. V. m. Art. 80 Abs. 1 SächsVwNG sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenkunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die im vorgenannten Satz bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 UStG ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Herr Hofmann erfüllt als freiberuflicher Kabarettist und Musiker die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 des § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG genannten Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände. Die Bescheinigung ist aus diesem Grund zu erteilen.

Veranstaltungen der Kleinkunst fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

Der Bescheid durfte gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG mit einem Widerrufsvorbehalt erlassen werden.

## III.

Gemäß § 1 i.V.m. § 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Durch den Antrag wurde das Verwaltungsverfahren veranlasst.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG i. V. m. der Achten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis - 8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008. Gemäß lfd. Nr. 86 Tarifstelle 1.1 ist für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG ein Gebührenrahmen von 25,00 € bis 500,00 € vorgesehen.

In diesem Fall ist die Höhe der Gebühr von 30,00 € für den für die Amtshandlung erforderlichen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten angemessen.

Nach § 14 i. V. m. § 17 SächsVwKG wird der Betrag mit der Bekanntgabe fällig und ist von Ihnen mit beigefügtem Zahlschein unter Angabe des Buchungskennzeichens **0306.0420.3543** an die Hauptkasse des Freistaates Sachsen, ASt. Chemnitz, Ostsächsische Sparkasse Dresden, Bankleitzahl 850 50 300, Konto-Nr. 3153011370 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigung nicht gleichbedeutend mit der Steuerbefreiung ist, sondern die Entscheidung darüber allein den Steuerbehörden obliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einzulegen.

Hass  
Hass  
Angestellte

Anlage  
1 Überweisungsträger